

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Würkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 98. Von Erwerbungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

^{*)} Wäre aber irgendwo Errungenschafts-Gemeinschaft, aber der Anteil nicht bestimmte, so müßte man den Fall nach den Grundsätzen der Societäts-Contracte beurtheilen.
Klok Vol. III. Cons. 118. nr. 8.

Müller d. bon. const. matr. quæsitus.
C. VII. §. 8.

§. 97.

Sie kann nicht einseitig geschmälert werden.

Aus oben angeführten Gründen kann auch in diesem Fall keinem Ehegatten von dem andern an der ehelichen Errungenschaft weder durch ein Testament noch auf eine andere Art etwas benommen werden.

Hahn ad Wesenbec. Unde vir & uxor.
nr. 3.

§. 98.

Von Erwerbungen.

In wie ferne ein Ehegatte etwas zu dem gemeinschaftlichen Vermögen erwerben könne, das ist aus den im ersten Abschnitt gegeben.



gebenen Begriffen von der ehelichen Errun-
genschaft zu ersehen, und bedarf also hier
Orts keine weitläufigere Ausführung.

§. 99.

Von den übrigen Conträcten.

Alle übrige Contracte des Mannes können die Frau nicht weiter obligiren, und um-
gekehrt, als soweit solche die Errungen-
schaft betreffen. So ferne aber der Mann
über eine Sache, welche zur ehelichen Gesell-
schaft gehört, oder woraus derselben ein
Nutzen zufließen kann, contrahirt, in so fer-
ne wird die Frau durch diesen Contract ver-
bindlich, wenn auch bei dem Geschäft selbst
ihrer keine Erwähnung geschehen wäre, *)
oder wenn sie auch der Abschließung des
Contracts widersprochen; **) es wäre
denn, daß sie dem daraus entstehenden
Vortheil entsagt hätte. ***)

*) Lo-

